

Regierung weist Aufsichtsbeschwerden und Rekurs in Sachen Windler-Stiftung und "Nudli" ab

Der Regierungsrat hat zwei Aufsichtsbeschwerden von zwei Steiner Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Abbruchs der Paniermehlfabrik Lieb AG ("Nudli") keine Folge geleistet. Gleichzeitig hat er einen Rekurs gegen die Bewilligung zum Abbruch der "Nudli" abgewiesen.

In den Aufsichtsbeschwerden wurde gefordert, dass die Finanzierung des Abbruchs der "Nudli" mit Mitteln der Windler-Stiftung nochmals genau unter die Lupe zu nehmen sei, bevor der Abbruch erfolge. Es wurde geltend gemacht, dass der Einsatz von Stiftungsgeldern für diesen Abbruch dem Stiftungszweck widerspreche.

Die Regierung hat vorerst einmal die Rolle der verschiedenen Verfahrensbeteiligten im Stiftungsrecht klargestellt. Eine privatrechtliche Stiftung wie die Windler-Stiftung ist grundsätzlich eine selbständige handlungsfähige juristische Person. Ihre Tätigkeit und die Bestimmung ihrer Organe richten sich nach dem vom Stifter in der Stiftungsurkunde festgelegten Willen. Die Aufsicht der öffentlichen Hand beschränkt sich auf eine Kontroll- und Überwachungsfunktion. Soweit der Stiftung in ihren Entscheidungen ein Ermessen zukommt, ist sie berechtigt, diese Entscheidungen selbst und frei zu treffen. Lediglich bei Ermessensfehlern hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten. Ein sich an den Rahmen des Ermessens haltender Stiftungsentscheid ist für die Aufsichtsbehörde verbindlich; sie darf ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Stiftung setzen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Regierungsrat geprüft, ob der Abbruch der "Nudli" mit Mitteln der Windler-Stiftung finanziert werden darf. Gemäss Stiftungszweck leistet die Windler-Stiftung u.a. Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein. In Stein am Rhein soll der Rathausplatz in absehbarer Zeit verkehrsfrei werden. Geplant ist, dass zu diesem Zweck gewisse Parkplätze aufgehoben und durch neue in unmittelbarer Nähe des Städtchens - auf dem "Nudli"-Areal - ersetzt werden. Die Verkehrsbefreiung des Rathausplatzes stellt eine Massnahme zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein dar. Eine solche Massnahme lässt sich nur realisieren, wenn in unmittelbarer Nähe des Zentrums Ersatz für Parkplätze geschaffen wird. Der in dieser Angelegenheit im Vordergrund stehende Stiftungszweck ist offen umschrieben. Damit ist aber der Stiftungsrat frei, nicht nur direkte, sondern auch indirekte Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen, wenn sie zum gleichen Ziel führen. Dies hat der Stiftungsrat hier getan, indem er die Übernahme der Abbruchkosten der "Nudli" durch die Windler-Stiftung als eine indirekte Massnahme zur Verschönerung des Ortsbildes von Stein am Rhein bezeichnet hat. Sein Entscheid lag innerhalb seines Ermessens und widerspricht dem Stiftungszweck nicht.

Was zudem die Frage einer allfälligen Schutzwürdigkeit der "Nudli" betrifft, so mag dieses Gebäude zwar von einer gewissen lokalen Bedeutung sein. Wenn der Stiftungsrat der Windler-Stiftung die Bedeutung der in der Wohn- und Gewerbezone liegenden "Nudli" als verhältnismässig gering, die Verkehrsbefreiung des Rathausplatzes - und damit eine Verschönerung des Rathausplatzes von Stein am Rhein - demgegenüber als höherwertig beurteilt, widerspricht diese Auffassung dem Stiftungszweck nicht. Von einer Ermessensüberschreitung kann nach Meinung der Regierung jedenfalls keine Rede sein. Im Übrigen hat die Mehrheit der Stimmberechtigten von Stein am Rhein bereits zweimal in voller Kenntnis des beabsichtigten Abbruchs den Anträgen des Stadtrates zugestimmt und damit die "Nudli" für nicht erhaltenswürdig erklärt. Aus diesen Gründen war für den Regierungsrat kein Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegeben.

Auf einen gegen die vom Stadtrat Stein am Rhein erteilte Bewilligung zum Abbruch der "Nudli" eingereichten Rekurs ist der Regierungsrat wegen fehlender Legitimation des Rekurrenten sodann nicht eingetreten.

Zur vorgebrachten Rüge, der denkmalpflegerische Aspekt der "Nudli" sei zu Unrecht nicht umfassend abgeklärt worden, hält der Regierungsrat im Übrigen fest, dass aufgrund der bestehenden Gesetzgebung keine Begutachtungspflicht bezüglich der "Nudli" besteht.

Schaffhausen, 19. März 2003, *Staatskanzlei Schaffhausen*